

erklärte, noch eine Streitsache gegen Thomas zu haben, für welche er nicht gerüstet sei. Dieser schritt zum Gegenangriff. Er erhob bei der Verlesung der der Gegenpartei ausgestellten päpstlichen Indulgenzen in der audientia contradictarum gegen sämtliche grundsätzlich Einspruch¹. Am nächsten Tage in einer weitem Sitzung der audientia machte er den Vorschlag gegenseitigen Verzichts auf ihr Vorhaben, der auch angenommen wurde. Robert teilte ihm mit, dass das seinige in Vorlegung einer gegen den Einspruch des Konvents und ohne dessen Unterstützung geführten Untersuchung des Bischofs von Worcester gegen den Abt Roger bei der Kurie bestanden habe. Er erbrach die Siegel der Prälaten des Bistums, die dem Schreiben angehängt waren, und händigte es Thomas insgeheim aus². Es war das Ende ihres Rechtsstreits.

Als auch nach Abreise des Gegners Thomas vom Papste ohne Angabe eines Grundes in Rom zurückgehalten wurde, während die Gläubiger zur Eintreibung der Schuld sich nach England begaben, war er sicher, es geschehe, um die üblichen Abschiedsgeschenke an Papst und Kardinäle zu erzwingen, die aufzubringen er keine Möglichkeit sah. So entwich gegen Mitfasten, 12. März, auch er heimlich und gelangte, nach Ueberwindung eines schweren Fieberanfalles in Frankreich, glücklich in die Heimat. Einer letzten Gewissensnot war er durch köstliche Sophi-

1) p. 199: 'Cum igitur dominus papa multas speciales indulgentias adversario nostro indulsisset, quadam die, cum in publica audientia legerentur, obieci me adversarium et omnibus contradixi, quamvis de multis nihil ad me. Et cum in crastino ad audientiam contradictarum convenissemus, misertus adversarii mei, eo quod valde tristis efficeretur, dixi ei, ut diceret mihi, quam causam haberet contra me, et renuntiaret illi, et ego omnibus contradictionibus meis; et factum est ita'. Die Stelle ist zitiert Bresslau, Urkundenlehre S. 224, nach dem in kurzem Auszuge gegebenen Text des Chronicon Eveshamense MG. SS. XXVII, 425 als frühest bekannte Erwähnung der audientia contradictarum. Der MG.-Text gibt von obigem Zitat nur den ersten Satz bis 'contradixi'. Es gehört, wie der Zusammenhang des vollständigen Textes ergibt, dem Jahre 1206, nicht, wie es Bresslau ansetzt, 1207 an. Seine oben gegebene Fortsetzung bietet neben den von Bresslau zu 1274 und 1277 angeführten späteren eine früheste Illustration des Herganges einer Verhandlung in der audientia contradictarum, 'die mit einer Zurückziehung des Widerspruchs unter gewissen Bedingungen endigen konnte'. Eine etwas frühere Erwähnung der audientia contradictarum ist die p. 145, vgl. oben S. 635, N. 2 zum Winter 1204/5. Girald, De iure p. 188 sq. (vgl. oben S. 614, N. 1) braucht den Ausdruck 'publica audientia' in völlig abweichendem Sinne synonym mit 'plenum consistorium' und De invectionibus II, 50 'publicum auditorium'. 2) p. 199: 'fractis sigillis tradidit mihi schedulam scriptam nullo sciente praeter me et ipsum'; vgl. oben S. 605, N. 1.